

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
1 1.1	Allgemeines Geltungsbereich	Allgemeines Geltungsbereich	
	Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt Chemnitz sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie die Eigenbetriebe. Zu den zu prüfenden Bereichen gehören insbesondere die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz, die Eigenbetriebe sowie Beteiligungsunternehmen, Zweckverbände und selbständige Stiftungen. Die Prüfungsrechte gegenüber den Beteiligungsunternehmen sind in den Gesellschaftsverträgen verankert.	Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt Chemnitz sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt (Amt 14). Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz sowie die Eigenbetriebe. Zu den zu prüfenden Bereichen gehören insbesondere die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz, die Eigenbetriebe sowie Beteiligungsunternehmen, Zweckverbände und selbständige Stiftungen. Die Prüfungsrechte gegenüber den Beteiligungsunternehmen sind in den Gesellschaftsverträgen verankert.	Verwendung Bezeichnung Amt 14 anstelle Rechnungsprüfungsamt in der gesamten DA zur Vereinheitlichung in den Dienstordnungen.
1.2	Gesetzliche Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	
	Für die örtliche Prüfung gelten insbesondere folgende nachstehende Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:	Für die örtliche Prüfung gelten insbesondere folgende nachstehende Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:	
	– Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	– Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)	
	– Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)	– Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO)	
	– Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)	– Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)	
	– Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik (SächsKomPrüfVO-Doppik)	– Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung
		– Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)	Ergänzung SächsDSDG, da Rechnungsprüfung explizit benannt.

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
1.3	Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung	Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung	
	(1) Die Stadt Chemnitz unterhält gemäß § 103 Abs. 1 SächsGemO ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Prüfungseinrichtung.	(1) Die Stadt Chemnitz unterhält gemäß § 103 Abs. 1 SächsGemO ein Rechnungsprüfungsamt (Amt 14) als örtliche Prüfungseinrichtung.	
	(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 103 Abs. 2 SächsGemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar.	(2) Das Amt 14 ist gemäß § 103 Abs. 2 SächsGemO bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Oberbürgermeister unmittelbar. Der Oberbürgermeister ist jedoch gemäß § 4 Abs. 4 SächsKomPrüfVO nicht berechtigt, Prüfungsaufträge zu erteilen.	Ergänzung zur Klarstellung
	(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann gemäß § 103 Abs. 4 SächsGemO einem Bediensteten nur durch Beschluss des Stadtrates übertragen und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt.	(3) Die Leitung des Amtes 14 kann gemäß § 103 Abs. 4 SächsGemO einem Bediensteten nur durch Beschluss des Stadtrates übertragen und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Mitarbeiter des Amtes 14 sind gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomPrüfVO bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Amtes 14 unterstellt. Bei der Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben sind sie gleichfalls unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	Anpassung der Bezeichnung Ergänzung zur Präzisierung der Verantwortung der Prüfer

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(4) Die leitenden Mitarbeiter und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüfungstätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.	(4) Die leitenden Mitarbeiter und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes 14 geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüfungstätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.	
	(5) Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist. Es ist gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.	(5) Das Amt 14 muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist. Es ist gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomPrüfVO mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.	Anpassung der Bezeichnung
		(6) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Amt 14 wegen § 3 Abs. 2 SächsDSDG berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.	Ergänzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
2	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	Aufgaben des Amtes 14	
	(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß §§ 104, 105 und 106 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. der SächsKomPrüfVO-Doppik folgende gesetzliche Aufgaben:	(1) Das Amt 14 hat gemäß §§ 104, 105 und 106 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. der SächsKomPrüfVO folgende gesetzliche Aufgaben:	Anpassung der Bezeichnung
	1. örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses vor der Feststellung durch den Stadtrat (§§ 10 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik)	1. örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses vor der Feststellung durch den Stadtrat (§§ 10 ff. SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung
	2. örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach der SächsEigBVO (§ 14 SächsKomPrüfVO-Doppik)	2. örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über den Jahresabschluss nach der SächsEigBVO (§ 14 SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	3. laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	3. laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses	
	4. Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen (§§ 15 und 16 SächsKomPrüfVO-Doppik)	4. Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und den Sonderkassen (§§ 15 und 16 SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung
	5. Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen (§ 17 SächsKomPrüfVO-Doppik)	5. Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen (§ 17 SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung
	6. Prüfung des Programmeinsatzes für die Automation im Finanzwesen (§ 20 SächsKomPrüfVO-Doppik)	6. Prüfung des Programmeinsatzes für die Automation im Finanzwesen (§ 20 SächsKomPrüfVO)	Anpassung der Bezeichnung
	(2) Gemäß §§ 96a Abs. 1 Nr. 11 und 106 Abs. 2 SächsGemO kann das Rechnungsprüfungsamt ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:	(2) Gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO kann das Amt 14 ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:	Streichung des § 96 a Abs. 1, Nr. 11, da in Pkt. 7 enthalten
	1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	
	2. Prüfung der Vergaben vor Abschluss der Lieferungs- und Leistungsverträge	2. Prüfung der Vergaben vor Abschluss der Lieferungs- und Leistungsverträge	
	3. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt	3. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt	
	4. laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen	4. laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen	
	5. Prüfung der Betätigung der Stadt unmittelbar und mittelbar in Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist	5. Prüfung der Betätigung der Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar in Unternehmen, an denen die Stadt Chemnitz beteiligt ist	
	6. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat	6. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat	

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	7. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 96 a Abs. 1 Nr. 11 ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben.	7. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm gemäß § 96 a Abs. 1 Nummer 11 SächsGemO ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben.	keine wesentliche Änderung
		In Unternehmen, bei denen der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden, findet die Prüfung nach Nummer 7 nur statt, wenn der Stadtrat nicht widersprochen hat.	Ergänzung gemäß Änderung SächsGemO zu § 106
	Der Stadtrat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.	Der Stadtrat kann dem Amt 14 weitere Aufgaben übertragen.	
	(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und im Sinne von § 106 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG zur örtlichen Prüfung aufgefordert werden, wenn die Stadt Chemnitz Verbandsmitglied und dies in der Verbandssatzung verankert ist.	(3) Das Amt 14 kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zur örtlichen Prüfung nach §§ 103 bis 106 SächsGemO i. V. m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG aufgefordert werden, wenn die Stadt Chemnitz Verbandsmitglied und das Prüfungsrecht in der Verbandssatzung verankert ist.	Erweiterung der Aufgabenübertragung bzgl. der kompletten Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Prüfung von Zweckverbänden
3	Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes	Befugnisse des Amtes 14	
	(1) Die geprüften Organisationseinheiten haben dem Rechnungsprüfungsamt	(1) Die zu prüfenden Bereiche haben dem Amt 14	keine wesentliche Änderung
	– die notwendigen Auskünfte zu erteilen,	– die notwendigen Auskünfte zu erteilen,	
	– Akten, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen oder auszuhändigen bzw. das Fertigen von Kopien zu ermöglichen sowie	– vorhandene Akten, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen vorzulegen, auszuhändigen bzw. das Fertigen von Kopien zu ermöglichen oder die entsprechenden Dateien elektronisch zur Verfügung zu stellen,	Ergänzung im Zuge der weiteren Digitalisierung

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
		– den Zugriff auf elektronische Daten und Akten, ggf. in einem Projektordner, zu gewähren sowie	Ergänzung im Zuge der weiteren Digitalisierung
	– Stellungnahmen und Zuarbeiten nach Aufforderung abzugeben.	– Stellungnahmen und Zuarbeiten nach Aufforderung abzugeben.	
	(2) Das Rechnungsprüfungsamt erhält hinsichtlich aller EDV-Verfahren mit Bezug zur Haushaltswirtschaft einen lesenden Zugriff.	(2) Das Amt 14 erhält hinsichtlich aller EDV-Verfahren mit Bezug zur Haushaltswirtschaft einen lesenden Zugriff.	
	(3) Bei allen EDV-Verfahren ohne Haushaltsbezug wird dem Rechnungsprüfungsamt für die Durchführung von Prüfungen auf Anforderung ein umfassender Zugriff zu Testumgebungen bzw. lesender Zugriff zu den tatsächlichen EDV-Anwendungen vor Ort oder am Arbeitsplatz des Prüfers gewährt. Dem Rechnungsprüfungsamt sind erforderlichenfalls Auszugsdateien zu übergeben, die EDV-typische Vergleiche, Auswertungen und Ermittlungen ermöglichen.	(3) Bei allen EDV-Verfahren ohne Haushaltsbezug wird dem Amt 14 für die Durchführung von Prüfungen auf Anforderung ein umfassender Zugriff zu Testumgebungen bzw. lesender Zugriff zu den tatsächlichen EDV-Anwendungen vor Ort oder am Arbeitsplatz des Prüfers gewährt. Dem Amt 14 sind erforderlichenfalls Auszugsdateien zu übergeben, die EDV-typische Vergleiche, Auswertungen und Ermittlungen ermöglichen.	
	(4) Die Prüfungen können unvermutet an Ort und Stelle durchgeführt werden. Den Prüfern ist im Rahmen ihrer Arbeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Lagerräumen und Baustellen zu gewähren und Einblick in Vorräte, Bestände, Behältnisse, Akten, inkl. elektronische Akten, Bücher, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zu gestatten. Dazu gehören u. a. auch die Zwischen- und Jahresabschlüsse, die Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie die Niederschriften über Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsrats-sitzungen.	(4) Die Prüfungen können unvermutet an Ort und Stelle durchgeführt werden. Den Prüfern ist im Rahmen ihrer Arbeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken, Lagerräumen und Baustellen zu gewähren und Einblick in Vorräte, Bestände, Behältnisse, Akten zu gestatten. Dazu gehören u. a. auch die Zwischen- und Jahresabschlüsse, die Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie die Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen, Verbandsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen.	Streichung von Doppelungen Ergänzung der Gremienunterlagen von Zweckverbänden

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(5) Bei der Prüfung der Vergaben sind die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Ausführungszeichnungen, Bauzeitpläne, Angebotsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen, Niederschriften u. Ä.) vor der Zuschlagserteilung zur Prüfung vorzulegen.	(5) Bei der Prüfung der Vergaben sind die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Leistungsverzeichnisse, Angebotsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen, Niederschriften u. Ä.) vor der Zuschlagserteilung zur Prüfung vorzulegen bzw. in der elektronischen Vergabepattform zur Verfügung zu stellen.	Ergänzung der Verfahrensweise bei elektronischen Vergaben
	(6) Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.	(6) Das Amt 14 hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.	
	(7) Dem Rechnungsprüfungsamt ist der Zugriff mittels Ratsinformationssystem auf die Tagesordnungen, Vorlagen und Beratungsunterlagen sowie Sitzungsniederschriften der DOB, des Stadtrates und der Ausschüsse zu gewährleisten.	(7) Dem Amt 14 ist der Zugriff mittels Ratsinformationssystem auf die Tagesordnungen, Vorlagen, Ratsanfragen und Beratungsunterlagen sowie Sitzungsniederschriften der DOB, des Stadtrates und der Ausschüsse zu gewährleisten.	Ergänzung Ratsanfragen
4	Organisation und Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes	Organisation und Arbeitsweise des Amtes 14	
	(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes gewährleistet, dass die	(1) Der Leiter des Amtes 14 gewährleistet, dass die	
	– gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden,	– gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden,	
	– weiteren Prüfungen nach Erfordernis bzw. Ermessen stattfinden,	– weiteren Prüfungen nach Erfordernis bzw. Ermessen stattfinden,	
	– Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen die Erarbeitung objektiver und korrekter Prüfungsergebnisse sichert,	– Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen die Erarbeitung objektiver und korrekter Prüfungsergebnisse sichert,	
	– Prüfungsergebnisse in Prüfungsberichten bzw. Prüfungsvermerken dargestellt werden.	– Prüfungsergebnisse in Prüfungsberichten bzw. Prüfungsvermerken dargestellt werden.	
	Dazu sind die erforderlichen Arbeitsabläufe zu organisieren und Arbeitsanweisungen zu erlassen.	Dazu sind die erforderlichen Arbeitsabläufe zu organisieren und Arbeitsanweisungen zu erlassen.	

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(2) Die Durchführung der Prüfungen und Erledigung der Arbeitsaufgaben erfolgt auf der Grundlage von Arbeits- und Prüfungsplänen.	(2) Die Durchführung der Prüfungen und Erledigung der Arbeitsaufgaben erfolgt auf der Grundlage von jährlichen Arbeits- und Prüfungsplänen.	Ergänzung: jährlich
	(3) Zur Durchführung der Prüfungen werden durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Prüfungsaufträge erteilt.	(3) Zur Durchführung der Prüfungen werden durch den Leiter des Amtes 14 Prüfungsaufträge erteilt.	
	(4) Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.	(4) Die Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen, dabei die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsaufgaben zu gewährleisten und die erzielten Prüfungsergebnisse zu verantworten.	Präzisierung der Verantwortung der Prüfer
	(5) Die Aufnahme von Prüfungen wird den zu prüfenden Organisationseinheiten grundsätzlich angekündigt, es sei denn, der Zweck der Prüfung steht dem entgegen.	(5) Der Beginn von Prüfungen wird den zu prüfenden Bereichen grundsätzlich angekündigt (Prüfungsankündigung), es sei denn, der Zweck der Prüfung steht dem entgegen.	Ergänzung: Prüfungsankündigung
	(6) Der Oberbürgermeister erhält die Arbeits- und Prüfungspläne zur Kenntnis und wird anhand der Prüfungsberichte über die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen informiert.	(6) Der Oberbürgermeister erhält die jährlichen Arbeits- und Prüfungspläne zur Kenntnis und wird anhand der Prüfungsberichte über die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen informiert.	Ergänzung: jährlich
	(7) Halbjährlich wird der Stadtrat mittels einer Informationsvorlage über die durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes informiert. Es werden Aussagen zu folgenden Schwerpunkten getroffen: Dauer der Prüfung, geprüfte Organisationseinheit, Prüfungsgegenstand und wesentliche Prüfungsergebnisse.	(7) Halbjährlich wird der Stadtrat mittels einer Informationsvorlage über die durchgeführten Prüfungen des Amtes 14 informiert. Es werden Aussagen zu folgenden Schwerpunkten getroffen: Dauer der Prüfung, geprüfter Bereich, Prüfungsgegenstand und wesentliche Prüfungsergebnisse. Darüber hinaus enthält die Berichterstattung eine Zusammenfassung und ein Fazit im Hinblick auf abzuleitende Risiken.	Präzisierung der Form der Berichterstattung an den Stadtrat
		(8) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder sonstige wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, die einen weitergehenden Handlungsbedarf nach sich ziehen, hat der Leiter des Amtes 14 unverzüglich den Oberbürgermeister zu informieren.	Präzisierte ehemaliger Pkt. 7 Abs. 5

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
5	Prüfungsberichte/Prüfungsvermerke, Zwischenberichte	Prüfungsberichte/Prüfungsvermerke, Zwischenberichte	
	(1) Über die wesentlichen Feststellungen und Prüfungsergebnisse sind Prüfungsberichte bzw. Prüfungsvermerke zu erstellen.	(1) Über die wesentlichen Feststellungen und Prüfungsergebnisse sind Prüfungsberichte bzw. Prüfungsvermerke zu erstellen. Die Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke werden von den beauftragten Prüfern unterzeichnet.	Präzisierung der Verantwortung der Prüfer
	(2) Zwischenberichte werden im Rahmen der begleitenden Prüfungen erstellt. Sie dienen der Dokumentation von Einzelergebnissen und enthalten Hinweise und Empfehlungen zu erforderlichen Korrekturen.	(2) Zwischenberichte werden im Rahmen der begleitenden Prüfungen erstellt. Sie dienen der Dokumentation von Einzelergebnissen und enthalten Hinweise und Empfehlungen zu erforderlichen Korrekturen.	
	(3) Prüfungsvermerke werden im Rahmen der begleitenden Prüfungen und im Ergebnis der Prüfung von Verwendungsnachweisen erstellt. Der Verteiler der Prüfungsvermerke wird nach Erfordernis festgelegt.	(3) Prüfungsvermerke werden im Rahmen der begleitenden Prüfungen sowie der Prüfungen des kommunalen Jahresabschlusses und im Ergebnis der Prüfung von Verwendungsnachweisen erstellt. Der Verteiler der Prüfungsvermerke wird nach Erfordernis festgelegt.	Ergänzung der Erstellung von Prüfungsvermerken bei der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses
	(4) Für das Rechnungsprüfungsamt gilt die Pflicht zur Erläuterung der Prüfungsergebnisse im Sinne § 104 Abs. 2 SächsGemO auch analog für jede Einzelprüfung in den geprüften Organisationseinheiten.	(4) Für das Amt 14 gilt die Pflicht zur Erläuterung der Prüfungsergebnisse im Sinne § 104 Abs. 2 SächsGemO auch analog für jede Einzelprüfung in den geprüften Bereichen.	keine wesentliche Änderung
	(5) Prüfungsberichte sind durch die zuständigen Leiter der geprüften Organisationseinheiten durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschrift werden die Prüfungsfeststellungen, Festlegungen, Empfehlungen und Hinweise i. d. R. anerkannt.	(5) Prüfungsberichte sind durch die zuständigen Leiter der geprüften Bereiche durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschrift werden die Prüfungsfeststellungen, Festlegungen, Empfehlungen und Hinweise i. d. R. anerkannt.	keine wesentliche Änderung

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(6) Erfolgt die Unterschriftsleistung in Verbindung mit einer Stellungnahme, wird diese dem Prüfungsbericht beigefügt und entsprechend dem Verteiler versandt. Im Anschreiben zur Verteilung des Prüfungsberichtes wird eine Aussage zur Bewertung der Stellungnahme durch das Rechnungsprüfungsamt getroffen.	(6) Erfolgt die Unterschriftsleistung in Verbindung mit einer Stellungnahme, wird diese dem Prüfungsbericht beigefügt und entsprechend dem Verteiler versandt. Im Anschreiben zur Verteilung des Prüfungsberichtes wird eine Aussage zur Bewertung der Stellungnahme durch das Amt 14 getroffen.	
	(7) Bei bestehenden Differenzstandpunkten ist der zuständige Bürgermeister einzubeziehen. Wird eine Einigung nicht erreicht, beendet das Rechnungsprüfungsamt nach eigenem Ermessen die Prüfung ohne Unterschrift des Leiters der geprüften Organisationseinheit und versendet den Prüfungsbericht entsprechend dem Verteiler. Die Differenzstandpunkte werden abschließend in den Prüfungsbericht aufgenommen.	(7) Bei bestehenden Differenzstandpunkten ist der zuständige Bürgermeister einzubeziehen. Wird eine Einigung nicht erreicht, beendet das Amt 14 nach eigenem Ermessen die Prüfung ohne Unterschrift des Leiters des geprüften Bereiches und versendet den Prüfungsbericht entsprechend dem Verteiler. Die Differenzstandpunkte werden abschließend in den Prüfungsbericht aufgenommen.	keine wesentliche Änderung
	(8) Die Prüfungsberichte der laufenden Prüfungen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:	(8) Die Prüfungsberichte der laufenden Prüfungen werden nach folgendem Schlüssel verteilt:	
	Verwaltung: Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Leiter der geprüften Organisationseinheit zuständiger Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtkämmerer	Verwaltung: Leiter des Amtes 14 Leiter der geprüften Organisationseinheit zuständiger Bürgermeister Oberbürgermeister Stadtkämmerer	
	Eigenbetriebe: Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Betriebsleiter Oberbürgermeister Vorsitzender des zuständigen Ausschusses Stadtkämmerer	Eigenbetriebe: Leiter des Amtes 14 Betriebsleiter Oberbürgermeister Vorsitzender des zuständigen Ausschusses Stadtkämmerer	

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	Zweckverbände: Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Verbandsvorsitzender Stadtkämmerer Geschäftsführer des Zweckverbandes Oberbürgermeister fachlich federführende Organisationseinheit lt. DA 2030	Zweckverbände: Leiter des Amtes 14 Verbandsvorsitzender Stadtkämmerer Geschäftsführer des Zweckverbandes Oberbürgermeister fachlich federführende Organisationseinheit lt. DA 2030	
	Unternehmen: Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Geschäftsführer Aufsichtsratsvorsitzender Gesellschaftervertreter/Stadtkämmerer Oberbürgermeister	Unternehmen: Leiter des Amtes 14 Geschäftsführer Aufsichtsratsvorsitzender Gesellschaftervertreter/Stadtkämmerer Oberbürgermeister	
	Der Verteiler kann bei Erfordernis erweitert werden. Prüfungsberichte über Kassenprüfungen werden zusätzlich an das Kassen- und Steueramt bzw. an das Kämmereiamt für die Sonderkassen übergeben.	Der Verteiler kann bei Erfordernis erweitert werden. Die verwaltungsinterne Verteilung erfolgt i. d. R. elektronisch. Prüfungsberichte über Kassenprüfungen werden zusätzlich an das Amt 21 bzw. an das Amt 20 für die Sonderkassen übergeben.	Ergänzung wegen Digitalisierung

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	<p>(9) Die Berichte bzw. Vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. die Gewährung der Einsichtnahme des Inhalts ist nicht gestattet. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu beziehen. Dies gilt nicht für den Inhalt des Schlussberichtes nach dessen Veröffentlichung.</p> <p>Dem Stadtrat wird auf Verlangen Einsichtnahme in die Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke im Rechnungsprüfungsamt gewährt.</p>	<p>(9) Die Prüfungsberichte bzw. Prüfungsvermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte bzw. die Gewährung der Einsichtnahme des Inhalts ist nicht gestattet. Es ist unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen mit Dritten auf Prüfungsberichte des Amtes 14 zu beziehen. Dies gilt nicht für den Inhalt des Schlussberichtes der örtlichen Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nach deren Veröffentlichung.</p> <p>Dem Stadtrat wird auf Verlangen Einsichtnahme in die Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke im Amt 14 gewährt.</p>	<p>Präzisierung des Schlussberichtes, Ergänzung der Eigenbetriebsprüfungen</p>
	<p>(10) Die Leiter der geprüften Organisationseinheiten haben zu gewährleisten, dass die Prüfungsergebnisse im erforderlichen Umfang und in geeigneter Form inhaltlich erläutert, konkret und verallgemeinernd intern ausgewertet und bei der Erfüllung der Festlegungen gewissenhaft berücksichtigt werden.</p>	<p>(10) Die Leiter der geprüften Bereiche haben zu gewährleisten, dass die Prüfungsergebnisse im erforderlichen Umfang und in geeigneter Form inhaltlich erläutert, konkret und verallgemeinernd intern ausgewertet und bei der Erfüllung der Festlegungen gewissenhaft berücksichtigt werden.</p>	<p>keine wesentliche Änderung</p>
	<p>(11) Die Leiter der geprüften Organisationseinheiten haben dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den Realisierungsstand bzw. die Erledigung der Festlegungen mitzuteilen. Diese Mitteilung beinhaltet jegliche Vollzugshandlungen, die sich aus der Umsetzung der Festlegungen bis hin zu regelmäßigen Nachkontrollen durch die geprüften Organisationseinheiten ergeben.</p>	<p>(11) Die Leiter der geprüften Bereiche haben dem Leiter des Amtes 14 den Realisierungsstand bzw. die Erledigung der Festlegungen mitzuteilen. Diese Mitteilung beinhaltet jegliche Vollzugshandlungen, die sich aus der Umsetzung der Festlegungen bis hin zu regelmäßigen Nachkontrollen durch die geprüften Bereiche ergeben. Die Berichterstattung kann elektronisch (ggf. über Leitkarten-E-Mail) erfolgen.</p>	<p>Ergänzung zur elektronischen Berichterstattung über Leitkarten-E-Mail</p>

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(12) Im Falle der Prüfungen in Unternehmen obliegen dem Aufsichtsrat die Auswertung des Prüfungsergebnisses, die Beauftragung der Geschäftsführung mit der Realisierung der Festlegungen und die Realisierungskontrolle. Die Berichterstattung an das Rechnungsprüfungsamt erfolgt durch den Geschäftsführer.	(12) Im Falle der Prüfungen in Unternehmen obliegen dem Aufsichtsrat die Auswertung des Prüfungsergebnisses, die Beauftragung der Geschäftsführung mit der Realisierung der Festlegungen und die Realisierungskontrolle. Die Berichterstattung an das Amt 14 erfolgt durch den Geschäftsführer.	
	(13) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Facharbeit mit anderen Rechnungsprüfungseinrichtungen berechtigt zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.	(13) Das Amt 14 ist im Rahmen seiner Facharbeit mit anderen Rechnungsprüfungseinrichtungen zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen berechtigt, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.	
6	Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses	Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses	Wegfall der Eröffnungsbilanz
	(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 22 SächsKomPrüfVO-Doppik die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres, in dem die Stadt erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst. Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO i. V. m. § 10 bis 13 SächsKomPrüfVO-Doppik und erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht.	(1) Das Amt 14 prüft den Jahresabschluss gemäß § 104 SächsGemO i. V. m. §§ 10 bis 13 SächsKomPrüfVO und erstellt über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht.	Wegfall der Prüfung der Eröffnungsbilanz Anpassung der Bezeichnung

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
		(2) Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Beanstandungen werden Prüfungsvermerke erstellt und den geprüften Organisationseinheiten sowie dem Kämmereiamt elektronisch zugeleitet. Dem Amt 14 ist durch die zuständige Organisationseinheit zu bestätigen, dass die Sachverhalte im Prüfungsvermerk sachgerecht dargestellt sind.	Ergänzung eines Zwischenabsatzes zur Präzisierung des Prüfungsablaufes
	Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Feststellungen. Bestandteil des Prüfungsberichtes ist ein Prüfungsvermerk mit der Feststellung, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.	(3) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und Feststellungen. Bestandteil des Prüfungsberichtes ist ein abschließender Prüfungsvermerk mit der Feststellung, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.	Ergänzung separater Absatz (vorher in Pkt. 6 Abs. 1) Präzisierung des Prüfungsvermerkes
	(2) Der Oberbürgermeister erklärt gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO-Doppik gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.	(4) Der Oberbürgermeister erklärt gemäß § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO gegenüber dem Amt 14 schriftlich, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.	Anpassung der Bezeichnung vorher Pkt. 6 Abs. 2
	(3) Der Bericht wird dem Oberbürgermeister zur Veranlassung der Aufklärung von Beanstandungen vorgelegt.	(5) Der Bericht wird dem Oberbürgermeister zur Veranlassung der Aufklärung von Beanstandungen vorgelegt.	vorher Pkt. 6 Abs. 3
	(4) Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht zusammen, der dem Stadtrat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern ist.	(6) Das Amt 14 fasst seine Prüfungsergebnisse in einem Schlussbericht zusammen, der dem Stadtrat vorzulegen und auf dessen Verlangen vom Leiter des Amtes 14 zu erläutern ist.	vorher Pkt. 6 Abs. 4

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten gleichermaßen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses.	(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtabchlusses.	Wegfall Eröffnungsbilanz vorher Pkt. 6 Abs. 5
7	Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt	Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber dem Amt 14	
	(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung vorzunehmen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, so dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von EDV-Verfahren.	(1) Das Amt 14 ist von der Absicht der Verwaltung, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der Rechnungslegung vorzunehmen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, so dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von EDV-Verfahren.	
	(2) Über die Beschaffung oder Änderung von EDV-Verfahren mit finanzrelevanten Auswirkungen ist das Rechnungsprüfungsamt durch die Leiter der Organisationseinheiten zu informieren.	(2) Über die Beschaffung oder Änderung von EDV-Verfahren mit finanzrelevanten Auswirkungen ist das Amt 14 durch die Leiter der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz bzw. das Amt 18 zu informieren.	Ergänzung Amt für Informationsverarbeitung (Amt 18)
	(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf beeinflussen können und finanzrelevante Vorgänge oder Datenbestände betreffen.	(3) Das Amt 14 ist unverzüglich von schwerwiegenden Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf beeinflussen können und finanzrelevante Vorgänge oder Datenbestände betreffen.	

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	<p>(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den städtischen Organisationseinheiten und Sondervermögen unverzüglich über Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Abgänge von Vermögensgegenständen der Stadt Chemnitz aus ungeklärter Ursache im Sinne der DA 1030 zeitnah zu unterrichten. Das gilt für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassendifferenzen unabhängig davon, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder nicht.</p>	<p>(4) Das Amt 14 ist von den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz und den Eigenbetrieben unverzüglich über Unregelmäßigkeiten des geordneten Betriebes unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Amt 14 ist über alle Abgänge von Vermögensgegenständen der Stadt Chemnitz aus ungeklärter Ursache im Sinne der DA 1030 zeitnah zu unterrichten. Das gilt für Verluste durch Diebstahl, Raub usw. sowie für Kassendifferenzen unabhängig davon, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder nicht.</p>	<p>Ersatz Sondervermögen durch Eigenbetriebe</p>
	<p>(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn die Vermutung über die Veruntreuung städtischen Vermögens besteht und hat durch geeignete Prüfungsmaßnahmen festzustellen, ob hinreichend Tatverdacht besteht.</p>		<p>Einfügung eines Absatzes unter Pkt. 4 Abs. 8</p>
	<p>(6) Über Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (z. B. Bundes- und Landesrechnungshof, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschafts- und Steuerprüfer) ist das Rechnungsprüfungsamt durch die Leiter der Organisationseinheiten unaufgefordert unverzüglich nach Zugang der Prüfungsankündigung zu informieren. Berichte, Protokolle und Stellungnahmen sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung vorzulegen.</p>	<p>(5) Über Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen (z. B. Bundes- und Landesrechnungshof, Finanzamt, Krankenkassen, Wirtschafts- und Steuerprüfer) ist das Amt 14 durch die Leiter der Organisationseinheiten unaufgefordert unverzüglich nach Zugang der Prüfungsankündigung zu informieren. Berichte, Protokolle und Stellungnahmen sind dem Amt 14 auf Anforderung vorzulegen.</p>	

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
	(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht, die Berichte der Abschlussprüfer, Vorlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Unternehmen (Eigenbetriebe und Gesellschaften) und der Zweckverbände unmittelbar durch die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz zur Verfügung zu stellen.	(6) Dem Amt 14 sind die Jahresabschlüsse mit Anhang und Lagebericht und die Berichte der Abschlussprüfer der Unternehmen auf einem Projektordner und die der Zweckverbände elektronisch durch die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz zur Verfügung zu stellen. Vorlagen, Beratungsunterlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Unternehmen (Eigenbetriebe und Gesellschaften) und der Zweckverbände sind unmittelbar durch die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Chemnitz auf Anforderung bereit zu stellen.	Die Bereitstellung der Jahresabschlüsse der Unternehmen und Zweckverbände ist grundsätzlich erforderlich für die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses. Die elektronische Bereitstellung der Jahresabschlüsse erfolgt für Unternehmen auf einem Projektordner und für Zweckverbände elektronisch durch die zuständigen Organisationseinheiten. Die Bereitstellung der weiteren Unterlagen erfolgt durch die jeweils zuständige Organisationseinheit (insb. bei Zweckverbänden) bei Bedarf.
		(7) Das Amt 14 ist über die Durchführung verwaltungsinterner Prüfungen (Organisationsuntersuchungen, Schwachstellenanalysen, Innenprüfungen etc.) und Prüfungen in den Eigenbetrieben zu informieren. Die Ergebnisse sind dem Amt 14 elektronisch zu übermitteln.	Erweiterung der Informationspflicht, um den Gesamtüberblick zur Beurteilung von Sachverhalten zu gewährleisten.

Gegenüberstellung DA 1401

Nr.	Rechnungsprüfungsordnung Stand: 15.09.2015	Entwurf Rechnungsprüfungsordnung Stand: 18.08.2020	Bemerkungen/Begründung zur Änderung
		(8) Bei beabsichtigter Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, Eigenbetriebsbildung oder Ausgliederungen von Organisationseinheiten bzw. Wiedereingliederungen in den Kernhaushalt der Stadt Chemnitz, Änderungen von Beteiligungen sowie bei wesentlichen organisatorischen Veränderungen in der Stadtverwaltung Chemnitz ist das Amt 14 so rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen, dass es vor der Entscheidung Stellung nehmen kann. Hierzu sind dem Amt 14 die entscheidungsrelevanten Unterlagen zur Beurteilung zu übergeben.	Präzisierung der Informationspflicht
8	In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten	
	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 12.07.2006 außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung in der Fassung vom 01.04.2012, zuletzt geändert am 15.09.2015, außer Kraft.	Änderung Datum